

**Geändert
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 679/A der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz) und ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz) erlassen werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 679/A der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Herbert Scheibner, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz) und ein Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz) erlassen werden, in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses 1153 d.B.

wird wie folgt geändert:

Zu Artikel I

Bundesgesetz über die Errichtung eines Zukunftsfonds der Republik Österreich (Zukunftsfonds-Gesetz)

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Mit diesem Bundesgesetz wird ein Fonds zur Förderung von Projekten zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus und zur Erforschung des Unrechts, das während des Nationalsozialismus auf dem Gebiet der Republik Österreich geschehen ist, sowie einer zukunftsorientierten Förderung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung errichtet, der die Bezeichnung „Zukunftsfonds der Republik Österreich“ (in weiterer Folge „Zukunftsfonds“) trägt.“

2. § 2 Z 1 lautet:

„1. Die Förderung von Projekten, die den Interessen und dem Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus, der Erinnerung an die Bedrohung durch Gewaltherrschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit dienen und zu einer Förderung der Achtung der Menschenrechte und der gegenseitigen Toleranz auf diesen Gebieten beitragen sowie die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zu den Themen Nationalsozialismus und die Folgen, Gewaltherrschaft, Menschenrechte und Toleranz.“

3. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten leistet dem Zukunftsfonds technische und administrative Unterstützung. Das erforderliche Personal ist nach sachlichen und fachlichen Kriterien auszuwählen.“

4. In § 6 Abs. 1 wird der Begriff „fünf“ durch den Begriff „neun“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. sechs weitere Mitglieder, die vom Hauptausschuss des Nationalrates gewählt werden.“

6. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die nach Abs. 2 Z 1 und 2 bestellten Kuratoriumsmitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein von diesen Mitgliedern zu bestimmendes neuntes Mitglied als Vorsitzenden.“

7. § 7 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Bestellung des Generalsekretärs nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung, Abberufung des Generalsekretärs;“

8. § 7 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Bestellung von vier Mitgliedern des Projektförderungsbeirates (§ 8).“

9. § 8 Abs. 1 lautet:

„§ 8. (1) Der Projektförderungsbeirat besteht aus dem Generalsekretär (§ 10) und vier weiteren Mitgliedern mit einschlägigen Kenntnissen hinsichtlich der gemäß § 2 Z 1 vorgesehenen Förderung von Projekten, wovon mindestens die Hälfte Frauen sein müssen.“

10. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die vom Kuratorium zu bestellenden Mitglieder des Projektförderungsbeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, die zur Ausübung ihrer Funktion notwendigen Auslagen werden vom Zukunftsfonds ersetzt.“

11. In § 15 Abs. 2 wird „2007“ durch „2008“ ersetzt.

12. § 17 lautet:

„§ 17. Der Vorsitzende des Kuratoriums erstattet dem Hauptausschuss des Nationalrates sowie der Bundesregierung über jedes Geschäftsjahr einen Bericht, der zu veröffentlichen ist.“

13. § 18 lautet:

„§ 18. Der Zukunftsfonds unterliegt der Überprüfung durch den Rechnungshof und der Volksanwaltschaft.“

14. § 19 lautet:

„§ 19. Der Zukunftsfonds ist aufzulösen, sobald seine Mittel aufgezehrt sind, muss jedoch jedenfalls bis 31. Dezember 2010 (§ 15 (1)) bestehen.“

15. § 22 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich des § 5 Abs. 3 die Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten,“

16. § 22 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 6 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler und“

Zu Artikel II

Bundesgesetz über die Errichtung einer Stipendienstiftung der Republik Österreich (Stipendienstiftungs-Gesetz)

1. § 2 lautet:

„§ 2. Aufgabe der Stipendienstiftung ist die Gewährung von Ausbildungsstipendien für alle Bereiche der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Neben der fachlichen Ausbildung sollen die Stipendiaten auch eine entsprechende Information über die durch Österreich gesetzten Maßnahmen und die Aufarbeitung im Zusammenhang mit Nationalsozialismus, das auf dem Gebiet der Republik Österreich geschah, erhalten und so als „Botschafter der Versöhnung“ in ihren Heimatländern wirken.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. Die Gewährung von Stipendien erfolgt an Nachkommen von Zwangsarbeitern und an Personen aus jenen Staaten, die besonders unter dem Nationalsozialismus gelitten haben, insbesondere unter der Rekrutierung von Zwangsarbeitern.“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Als Fördermittel sind die Erträge aus dem Stiftungskapital an die Begünstigten mindestens jährlich gemäß § 3 auszuschütten.“

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der Einstimmigkeit.“

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands sind nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Stiftung befugt. Ist eine Willenserklärung der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands. Die Geschäftsordnung hat zu regeln, wer im Falle der Abwesenheit eines Stiftungsvorstands diesen vertritt.“

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„§ 9. (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Als Mitglieder für die Dauer von jeweils fünf Jahren sind zu bestellen:

1. ein Mitglied durch den Bundeskanzler,
2. ein Mitglied durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten,
3. ein Mitglied durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
4. ein Mitglied durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
5. vier Mitglieder durch den Hauptausschuss des Nationalrates.“

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.“

8. In § 10 Abs. 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

9. § 13 lautet:

„§ 13. Das zur Verwaltung der Stipendienstiftung erforderliche Personal ist nach sachlichen und fachlichen Kriterien auszuwählen. Die Verwaltungskosten sind aus den Erträgen der Stipendienstiftung zu decken.“

10. In § 15 entfällt die Wortfolge „Er kann sich dabei der internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedienen.“

11. § 16 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Stipendienstiftung unterliegt überdies der Überprüfung durch den Rechnungshof und der Volksanwaltschaft.“

12. § 21 Z 4 lautet:

„4. hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und“

13. § 21 Z 5 entfällt.

14. § 21 Z 6 erhält die Bezeichnung „5.“.

The bottom of the page features several handwritten signatures and names. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, the name 'Fischer' is written in cursive. To the right, there is another large, stylized signature. Below these, the name 'Sabine Mader' is written in a more legible cursive script, followed by another large, stylized signature.